

Politischer Mut gefragt

Der juristische Laie wundert sich - aber vielleicht nicht nur der Laie. Erst hat das Arbeitsgericht Düsseldorf einen Streik des Kabinenpersonals der Lufthansa im einstweiligen Rechtsschutz verboten, einen Tag später winkt eine andere Kammer ihn - wie andere Gerichte - durch. Und doch lässt aufhorchen, dass nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt im Fall der Piloten zum zweiten Mal eine Arbeitsniederlegung bei der Lufthansa verboten wurde, wenn auch nur kurz.

Die Gerichte scheinen sich zunehmend unwohl zu fühlen mit der Häufung von Arbeitskämpfen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur. Und deshalb werden nun rechtliche Regeln scharfgestellt, die es immer schon gab, aber die so weit und deutungssoffen formuliert sind, dass sie im Einzelfall kaum prognostizierbar Schranken für dieses eminent die Öffentlichkeit belastende Tun setzen. In der Tat: Es gibt ein Arbeitskampfrecht, aber das ist nicht in einem Gesetz niedergelegt, sondern wurde aus der Wundertüte der Koalitionsfreiheit von den Gerichten mühsam im Wege zahlreicher Entscheidungen herausgeformt. Leitendes Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Man darf erst streiken, wenn dies tatsächlich das letzte Mittel ist. Davon aber ist nicht auszugehen, wenn - wie jetzt wohl geschehen - dem Gegner nicht klar kommuniziert wurde, was man überhaupt fordert. Wer dem anderen mit einem Streik droht, der muss sagen, was er damit überhaupt erreichen will.

Die jüngste Entwicklung zeigt zweierlei: Zum einen, dass die Gerichte nicht hilflos sind gegenüber dem, was im Arbeitskampf passiert. Zum anderen, dass aber ein solches Vortasten von Entscheidung zu Entscheidung - zumal im einstweiligen Rechtsschutz - aus Gründen der Rechtssicherheit unbe-

friedigend ist. Wir brauchen klare Regeln, wie sie zurzeit im Bundesrat vom Land Bayern gefordert werden und sie nun auch noch einmal der Bundesverkehrsminister ins Spiel gebracht hat.

Das Gesetz zur Tarifeinheit hilft hier nicht, denn es geht um spezifische Interessenkonflikte beim Arbeitskampf in der Daseinsvorsorge, also in Bereichen, auf die die Öffentlichkeit in besonderem Maß angewiesen ist. Hier gilt es, die Allgemeininteressen besser in die Konfliktlösung zwischen Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite einzubringen - etwa durch die Pflicht zur Vorankündigung oder zum obligatorischen Versuch einer Schlichtung. Gelingt die nicht, dann mag der Arbeitskampf seinen Lauf nehmen, doch vorher wäre er nicht die Ultima Ratio, die er auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur sein darf.

Eine solche Regelung erfordert politischen Mut, aber andere Länder machen es vor. Nicolas Sarkozy verantwortete noch in den letzten Monaten seiner Amtszeit als französischer Präsident ganz ähnliche Sonderregelungen des Arbeitskampfs für den Bereich der Luftfahrt, und in Großbritannien liegt momentan ein Gesetzentwurf auf dem Tisch, der ebenfalls solche Mittel besser im Streikrecht verankern will. Eine Gewerkschaft muss immer stark genug sein, machtvoll die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Das schließt aber nicht aus, hier lenkend die Bahnen vorzubereiten, in denen der Konflikt ausgetragen werden kann. Das Glück ist mit den Mutigen - und vielleicht auch der Erfolg bei den nächsten Wahlen. Das Ziel ist klar, und jeder Schritt auf dem Weg dahin ist verdienstvoll.

Die Regierung darf ausufernde Streiks nicht allein der Justiz überlassen, fordert Gregor Thüsing.



Der Autor ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit in Bonn. Sie erreichen ihn unter: gastautor@handelsblatt.com